

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH für die Benutzung des Freizeitbades Greifswald

I. Allgemeines

1. Der unbeschwerter Besuch des Freizeitbades erfordert von jedem Besucher die notwendige gegenseitige Rücksichtnahme und die Achtung auf die notwendige Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Jeder Besucher wird gebeten, das Personal in diesem Sinne zu unterstützen.
2. Mit dem Einlass in das Freizeitbad erkennt jeder Besucher diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
4. Das Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.
5. Behälter aus Glas, Porzellan oder splitterndem Kunststoff, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und Rundfunkgeräte sowie Handys dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Sauna- und Badebereich nicht genutzt oder mitgeführt werden.
6. Aus hygienischen und gesundheitsrechtlichen Gründen sind die Mit- und Einnahme von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht erlaubt. Ausnahmen diesbezüglich können durch die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH z.B. bei Kleinkindern erteilt werden.
7. Die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an die Angestellten oder deren Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Fotografieren und Filmen ist im Freizeitbad grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Angestellten oder deren Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH.
10. Jeder Besucher erteilt mit dem Lösen der Eintrittskarte die Einwilligung gem. § 22 Kunsturhebergesetz, dass Bildnisse von ihm verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Änderungen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden. Die aus Schließungsgründen versäumten Kursstunden können vor- oder nachgeholt werden.
12. Das Abstellen von Fahr- und Motorrädern, PKW und anderen Transportmitteln hat auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge – insbesondere in Zufahrtsbereichen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für den öffentlichen Nahverkehr – werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf den Stell- und Parkflächen gilt die StVO. Es herrscht nur eingeschränkter Winterdienst.
13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder von Teilen dessen einschränken. Ansprüche gegen das Freizeitbad aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

14. Bei einer Schließung des Freizeitbades von bis zu fünf Wochen am Stück (Betriebsferien) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern bzw. Ersatz oder Teilerstattung von Dauerkarten.
15. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen,
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder sonstigen ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten leiden; Die SAG behält sich vor, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
16. Kindern unter sieben Jahren sowie Nichtschwimmern ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer aufsichtsführenden erwachsenen Begleitperson gestattet. Entsprechendes gilt für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie für Geistes- und Anfallskranke. Die Begleitpersonen sind für deren ständige Beaufsichtigung verantwortlich.

III. Eintrittskarten und Gutscheine

17. Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades Greifswald richten sich nach dem jeweils gültigen Preisaushang im Foyer.
18. Eine Eintrittskarte für das Freizeitbad besteht aus einem elektronisch codierten Chip mit Schrankschlüssel.
19. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Chips für die entsprechende Leistung sein. Die Nutzungszeit des Freizeitbades beinhaltet das An- und Auskleiden sowie die Körperreinigung. Gezahlte Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
20. 15 Minuten vor Schließung des Badebereiches ist dieser zu verlassen und der Umkleidebereich bzw. gegebenenfalls der Saunabereich aufzusuchen.
21. Mit einem Chip können während des Besuchs im Freizeitbad nur Leistungen und Waren bis zu einem nachfolgend aufgeführten Limit für die bezeichnete Personengruppe entgeltlich nachgefragt werden – gebuchter Betrag – Erwachsene: 25,00 Euro; Kinder: 3,99 Euro. In Ausnahmefällen kann durch die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH auf ausdrückliches Verlangen des Gastes auch ein höherer Betrag aufgebucht werden. Die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH ist berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass der Gast tatsächlich über den aufgebuchten Geldbetrag verfügt. Der aufgebuchte Betrag kann im gesamten Bereich des Freizeitbades, z.B. im Restaurant oder im Saunabereich, eingelöst werden. Bei Verlassen des Freizeitbades ist der gebuchte Betrag zu bezahlen.
22. Sofern beim Verlassen des Freizeitbades eine Bezahlung nicht erfolgen kann, wird ein Schuldanerkenntnis in entsprechender Höhe ausgestellt, der vom Schuldner zu unterschreiben und nach Vereinbarung einzulösen ist. Dabei sind die Personalien des Schuldners durch die Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH festzustellen.
23. Der Gast ist für seinen Schlüssel selbst verantwortlich und hat diesen auf Verlangen den Mitarbeitern des Freizeitbades vorzuzeigen.

24. Bei Verlassen des Freizeitbades erlischt die Gültigkeit des Chips.
25. Bei Überschreitung der auf dem Chip codierten Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
26. Es besteht die Möglichkeit, eine VIP-Karte mit einem Wert von 50 Euro, 100 Euro oder 250 Euro zu erwerben. Dadurch erhält der Gast die in einem gesonderten Aushang angegebenen Preisnachlässe.
Bei Verlust seiner VIP-Karte wird dem Gast auf Verlangen eine neue Karte ausgestellt, auf welche das bestehende Guthaben gebucht wird. Hierfür ist eine Kartengebühr in Höhe von 3,60 Euro zu zahlen.
27. Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Gutscheines in Form einer GeschenkCard. Diese funktioniert als Prepaid und ermöglicht so ein bargeldloses Bezahlen. Der Aufladebetrag muss mindestens € 2,00 betragen und ist für Bad, Sauna sowie Gastronomie und Massagen gültig. Eine Barauszahlung des (Rest-)Wertes des Gutscheines ist ausgeschlossen. Gutscheine müssen spätestens zum Ende des dritten Jahres nach Ausgabe des Gutscheines eingelöst werden; danach verlieren sie ihre Gültigkeit.

IV. Haftung

28. Für Schäden am Leben, Körper oder der Gesundheit, die Badegäste erleiden, haftet die Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH, für jedes mindestens fahrlässiges Verhalten seiner Angestellten sowie aller Erfüllungshilfen.
29. Für Sachschäden oder den Verlust von Gegenständen haftet die Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH nur dann, wenn entweder eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Angestellten oder Erfüllungshilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. z.B. die Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes der Einrichtungen des Freizeitbades Greifswald.
30. Für die Aufbewahrung von Kleidern sind die Schließfächer vorgesehen. In den Schließfächern abgelegte Gegenstände gelten nicht als gesondert in Verwahrung genommen. Die Nutzung ist kostenlos und begründet keine weiteren Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH, diese haftet nur dann, wenn entweder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Angestellten oder Erfüllungshilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH vorliegt.
31. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
32. Bei schuldhaftem Verlust der in Ziffer 31. genannten Gegenstände, wird jeweils ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Angesetzt wird eine Pauschale in Höhe von jeweils € 20,00. Der Badegast ist berechtigt, einen Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der Pauschalbetrag ist.
33. Ziffer 28 und 29 gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Die Haftung in den Fällen der Ziffer 29 ist beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.
34. Unser Unternehmen, die Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH, nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

V. Benutzung des Bades

35. Einzelanordnungen der Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH ist unverzüglich Folge zu leisten.
36. Die Kabine bzw. den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Chip hat er während des Bades bei sich zu behalten.
37. Die Kleiderschränke sind beim Verlassen des Freizeitbades bis auf die Kleiderbügel leer zu machen. Bei Zuwiderhandlung sind die Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH aus sicherheitstechnischen Gründen berechtigt, Schränke, die länger als einen Tag verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zur Abholung an der Kasse zu hinterlegen.
38. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
39. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
40. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
41. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel der verantwortliche Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH.
42. Jegliches Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf Sprungbrettern ist nicht gestattet. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der zuständige Angestellte oder Erfüllungsgehilfe der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH.
43. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten. Die Benutzung der Gegenstromanlage ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht eines Schwimmers zu erlauben.
44. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Schwimmen im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
45. Die Benutzung von Schwimmhilfen, -flossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des zuständigen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH. Die Benutzung von Augenschutzbrillen und Kontaktlinsen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Badepersonal ist berechtigt, die Nutzung der genannten Teile nur für bestimmte Schwimmbecken oder Teile davon zu erlauben.
46. Unfälle oder Schäden sind dem jeweiligen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH unverzüglich anzuzeigen. Findet ein Badegast Räume oder Becken verunreinigt vor, so bitten wir, dieses dem Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
47. Bei Gewitter ist das Badebecken im Außenbereich umgehend zu verlassen und gegebenenfalls den Anweisungen des Entsprechenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH Folge zu leisten.

48. Es ist nicht gestattet, aufgestellte Liegen durch Kleidungsstücke, Handtücher oder sonstige Gegenstände zu blockieren.
49. Bekleidungsstücke dürfen in den Becken weder ausgewaschen oder ausgewrungen werden; Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
50. Es ist nicht erlaubt,
 - a) alkoholische Getränke außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zu sich zu nehmen,
 - b) Werbung oder Handel jeder Art zu betreiben,
 - c) Abfälle jeder Art in den Anlagen liegen zu lassen,
 - d) Badegäste unterzutauchen,
 - e) von den Beckenrändern ins Wasser zu springen, über die Überlaufwannen zu laufen bzw. zu rennen, an den Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen,
 - f) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.

VI. Besondere Einrichtungen

51. Im Bereich der Innenbecken werden die Wasserattraktionen nach einem Zeitprogramm automatisch geschaltet. Ein An-

spruch auf Durchführung der Wasserattraktionen nach dem Zeitprogramm besteht allerdings nicht.

52. Für die Benutzung der Rutschenanlage können besondere Benutzungsordnungen erlassen und am Eingangsbereich der Rutschenanlage ausgehängt werden.
53. Für die Sauna können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

VII. Ausnahmen

54. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 10.01.2017 für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von diesen Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Greifswald, den 10.01.2017

Die Geschäftsführung